



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Januar 1989 NR. 68

---

### **OENSINGEN: Erweiterung des Gestaltungsplanes "Chäppelismatt" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Gestaltungsplanes "Chäppelismatt", Masstab 1:200, mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan stellt eine Erweiterung des bereits am 10. Februar 1987 mit regierungsrätlichem Beschluss Nr. 382 genehmigten Gestaltungsplanes "Chäppelismatt" dar und regelt wiederum die Anordnung und Gestaltung von zwei weiteren 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern mit je 10 Wohnungen und deren Zugänge. Im weiteren legt der Plan die öffentliche und die private Verkehrserschliessung von Süden her mit einer unterirdischen Einstellhalle sowie die Umgebungsgestaltung mit einem weiteren Spielplatz und mit zusätzlichen Besucherparkplätzen fest. Die zum Erweiterungsplan gehörenden Sonderbauvorschriften (SBV) sind mit einer Bestimmung über eine abzuschliessende Erschliessungsvereinbarung ergänzt worden, ansonsten sind sie gleichlautend wie für den bereits genehmigten Gestaltungsplan "Chäppelismatt".

Der Gemeinderat hat die Gestaltungsplan-Erweiterung "Chäppelismatt" am 29. August 1988 abschliessend behandelt und genehmigt. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. September bis 8. Oktober 1988. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Gestaltungsplan-Erweiterung "Chäppelismatt" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

=====  
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 5 ) ES

Der Staatsschreiber:

i.V.



**Verteiler:**

Bau-Departement (2), TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV

Kreisbauamt II, Amtshaus Olten

Amtsschreiberei Balsthal, Thal-Gäu, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen, mit 4 gen.

Plänen und SBV/(folgen später) Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen

Architektur- und Planungsbüro Abbühl, Eymatt 3, 3400 Burgdorf

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Oensingen: Erweiterung des Gestaltungsplanes  
"Chäppelismatt" mit Sonderbauvorschriften



- 12. Erschliessungs-  
vertrag      Aufgrund Art. 7 Gemeindeerschliessungsreglement ist bei der Realisierung des Einlenkers an der T5 ein angemessener Beitrag zu leisten. Mit der Gemeinde wird diesbezüglich ein Vertrag abgeschlossen.
  
- 13. Ausnahmen      Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung der Bauten und Führung der internen Wege zulassen. Der Charakter der Ueberbauung darf durch solche Abweichungen nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.  
 Insbesondere kann die Baubehörde anstelle des MFH A2 eine Einfamilienhausgruppe analog der Gruppe D bzw. F zulassen.

Diese Sonderbauvorschriften und die Angaben des Gestaltungsplanes gehen anderslautenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Bau- bzw. Zonenreglementes vor.  
 Vorliegende Sonderbauvorschriften haben Gültigkeit für die Gesamtüberbauung, d.h. für die 1. Etappe sowie deren Erweiterung. (MFH H und MFH J)

Oeffentliche Auflage  
 vom 9. Sept. 1988 bis 8. Oktober 1988

Vom Gemeinderat beschlossen :  
 Oensingen, den 29. August 1988  
 mit Beschluss Nr. 151

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN  
 Der Ammann:      Der Gemeindeschreiber:

*Giuseppe Piccolini*

vom Regierungsrat genehmigt :  
 durch Beschluss Nr. 68 vom 10. Jan. 1989

Solothurn, den \_\_\_\_\_  
 Der Staatsschreiber:  
 Der Stellvertreter:

*M. Müller*

